

## **TOP 39:**

---

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Dezember 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU) (CAK-VwV)

Drucksache: 494/14

### I. Zum Inhalt der Vorschrift

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sollen die Inhalte des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Dezember 2013 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie in nationales Recht umgesetzt werden.

Zugleich wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der von dem Durchführungsbeschluss mittelbar berührte nationale Stand der Technik angepasst. Betroffen sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die neben Alkalilauge und Chlor auch Alkoholate oder Dithionite auf Grundlage des Amalgamverfahrens herstellen. Diese sind wegen ihrer Einzigartigkeit in Europa nicht im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses enthalten. Die Einbindung dieser Anlagen ist für eine korrekte nationale Umsetzung des Durchführungsbeschlusses unumgänglich, da sie ebenfalls Alkalilauge und Chlor herstellen und damit zum Teil in den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses fallen. Die aus dem Durchführungsbeschluss resultierenden technischen Anforderungen müssen vier Jahre nach Veröffentlichung auf Anlagenebene umgesetzt sein.

In der Verwaltungsvorschrift wird unter anderem festgelegt, dass keine neuen Anlagen auf Basis des Amalgamverfahrens (unter Einsatz von Quecksilber) oder des Diaphragmaverfahrens (unter Einsatz von Asbest) errichtet werden dürfen. Im Übrigen werden für alle betroffenen Anlagen die erlaubten Emissionswerte für Chlor und Chloroxid gesenkt und die weitgehende Nutzung des Nebenproduktes Wasserstoff als chemisches Reagenz oder als Brennstoff vorgeschrieben.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unverändert zuzustimmen.

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

Nach Ansicht des Umweltausschusses soll die Bundesregierung sicherstellen, dass ab dem 12. Dezember 2017 aus Anlagen zur Herstellung von Chlor oder Alkalilauge kein Asbest oder Quecksilber emittiert und bei der Herstellung von Chlor oder Alkalilauge mehr verwendet wird. Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift keine Technologievorgaben enthalte und die genannten Verfahren nicht mehr dem Stand der Technik entsprächen, sei ein Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen nicht sicher auszuschließen.

Der Wirtschaftsausschuss hält es für problematisch, dass aus dem Durchführungsbeschluss der Kommission eine zeitliche Begrenzung des Betriebs von Altanlagen abgeleitet werde. Ein solches Technikverbot widerspreche Sinn und Zweck der BVT. Er weist zudem darauf hin, dass der Ausstieg aus Altanlagen zur Herstellung von Chlor oder Alkalilauge nach dem Diaphragmaverfahren auf Asbestbasis oder nach dem Amalgamverfahren von den Anlagenbetreibern vorbereitet werde.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 494/1/14 (neu)** ersichtlich.